



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:  
Dr. Anke Trube  
Geschäftsführerin

Stuttgart, 07.09.2020

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Ref. 23 Kreislaufwirtschaft/Recht  
Postfach 10 34 39  
**70029 Stuttgart**

Per Email an [katrin.hohbach@um.bwl.de](mailto:katrin.hohbach@um.bwl.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
23-8974.30 vom 29.07.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
um-abfallrecht-neuordnung

Telefon/E-Mail  
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

## **Gesetzentwurf für das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der LNV äußert sich im Folgenden nur zu zwei der Gesetze. Wir begrüßen die Neuordnung des Abfallrechts, insbesondere

im neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG):

- die Vorbildregelung der öffentlichen Hand für den Einsatz von Recycling-Baustoffen (§2 Abs. 4)
- den Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten (§ 3 Abs. 3)
- die Ausdehnung des Abfallverwertungskonzepts auf Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern (§ 3 Abs. 4)

und im Landesbodenschutz- und -altlastengesetz:

- die Aufnahme der Pflicht zu einem Bodenschutzkonzept (dort § 2 Abs 3 neu)

Unsere Hinweise im Einzelnen:

## **zu Art. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz**

### ***zu § 2 Pflichten der öffentlichen Hand***

In Abs. 4 begrüßen wir die Vorbildregelung der öffentlichen Hand für den Einsatz von Recycling-Baustoffen ausdrücklich.

### ***Zu § 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen***

Wir sehen die Vorgaben der EU-Bauprodukte-VO 305/2011 zu Grundanforderungen an Bauwerke (dort in Anhang 1 die Ziff. 7) durch die derzeit vorgesehenen Formulierungen in § 3 noch nicht erfüllt. Diese Ziffer besagt:

*„7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen*

*Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:*

- a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können;*
- b) das Bauwerk muss dauerhaft sein;*
- c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.“*

Wir würden eine möglichst wortgleiche Formulierung bevorzugen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierungen mit „soll“ statt „muss“ und den Einschränkungen „soweit technisch machbar“ bzw. „möglich“ und „wirtschaftlich zumutbar“ sind nicht hilfreich.

Technisch machbar ist viel, die Nachfrage bestimmt aber das Angebot und diese Nachfrage orientiert sich am Preis. Da auch Bauprodukte ihren ökologischen Fußabdruck nicht im Preis (weder bei Kauf noch bei Entsorgung) widerspiegeln, befürchten wir, dass das Umweltministerium mit solchen gesetzlich verankerten Einschränkungen einen Fortschritt im Sinne der EU-Bauprodukte-VO bremst.

In Abs. 2 bitten wir, im Halbsatz *„dass die dabei anfallenden Abfälle ökologisch hochwertig verwertet werden, ...“* den Begriff *„ökologisch hochwertig“* durch *„so hochwertig wie möglich“* zu ersetzen. Die Ökologie ist die Wissenschaft von den Wechselbeziehungen zwischen den Lebewesen und ihrer Umwelt, so dass dieser Begriff keinen Sinn ergibt.

Im Abs. 3 begrüßen wir die Stärkung des Instruments des Erdmassenausgleichs.

#### **Zu § 4 Rechtswidrig entsorgte Abfälle**

Wir bitten um einen ergänzenden Satz (in Rot markiert): „Wer Abfälle in unzulässiger Weise entsorgt, ist verpflichtet, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. **Die Behörde kann eine Frist setzen und nach Ablauf eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers veranlassen.**“

Illegale Abfallentsorgung sollte auch eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen, weshalb wir um Ergänzung in § 28 bitten.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Prüfung der Einführung einer Halterhaftung für z.B. Fälle, bei denen aus einem Kraftfahrzeug heraus Müll in der Landschaft entsorgt wird. Derzeit scheitert die Verfolgung rechtswidrig entsorgter Abfälle oft, obwohl die Kfz-Nummer von einer beobachtenden Person notiert und gemeldet wurde, an der Behauptung des Fahrzeughalters, er sei nicht gefahren, sondern habe das Auto verliehen.

#### **Zu § 6 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

In Abs. 4 wird auf das bisherige Landesabfallgesetz verwiesen, das aber mit dem vorliegenden Entwurf aufgehoben wird. Vermutlich fehlt ein Einschub (in Rot) „...nach **dem bisherigen** § ...“

#### **Zu § 9 Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

In Absatz 1 sollte der Begriff „ökologisch hochwertige Verwertung“ ersetzt werden durch „unter Umweltgesichtspunkten hochwertigen Verwertung“. Zur Begründung siehe oben.

#### **zusätzliche Anmerkungen**

Im Übrigen unterstützt der LNV die Forderung des Landkreistags<sup>1</sup> nach einem Wertstoffgesetz auf Bundesebene und der Rekommunalisierung des Dualen Systems ausdrücklich. Wir bitten die Landesregierung, entsprechend auf Bundesebene aktiv zu werden.

### **Zu Artikel 3 Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes**

#### **Zu § 2 Abs. 3 neu**

Der Einführung einer bodenkundlichen Baubegleitung in § 2 Abs. 3 stimmen wir ausdrücklich zu.

Die Neueinführung eines Bodenschutzkonzepts ab 0,5 ha Fläche für bislang nicht bebaute oder versiegelte Flächen begrüßen wir ausdrücklich.

---

<sup>1</sup> Forderungspapier vom 31.07.2020, <https://www.landkreistag-bw.de/aktuell/aktuell/>, dort Nr. 22.

Begründung: Es ist auch aus LNV-Sicht notwendig, Verfüllungen von Gruben, Dolinen, Steinbrüchen, Tagebauen und anderen privaten Flächen staatlich zu regeln, also eine langfristige Konzeption und Lenkungsfunction zu übernehmen. Durch Verfüllungen zumeist auf privatem Grund wird fünf- bis sechsmal so viel Erdaushubmaterial eingelagert wie in den Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Damit kommt Verfüllungen eine hohe Bedeutung in der Planung der abfallwirtschaftlichen Daseinsvorsorge zu. Auf zusätzliche Probleme mit dem Arten- und Biotopschutz sei hier nur hingewiesen.

Wegen Deponieknappheit im öffentlichen Bereich werden zunehmend für die Rohstoffgewinnung genehmigte Abbaustätten vorzeitig verfüllt, bevor der Rohstoff ausgebeutet ist, was zu Konflikten zwischen Rohstoffbedarf und Deponiebedarf führt.

Verfüllungen scheinen also zunehmend lukrativer zu sein als die ursprünglichen Abbauabsichten, so dass die Rohstoffgewinnung verhindert, zumindest aber erschwert wird. Auffallen ist dies insbesondere beim Bau der ICE-Trasse Wendlingen-Ulm, als mit dem Materialanfall der Tunnelbauten im ganzen Land alte Steinbrüche, Dolinen (nach Naturschutzgesetz geschützte Biotope), Bodensenken usw. aufgefüllt wurden, ohne dass es einer Genehmigung bedurfte, weil die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup>, im Außenbereich sogar bis 300m<sup>2</sup> verfahrensfrei stellt (§ 61 Abs. 1 Nr. 9 Musterbauordnung).

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Bronner  
Vorsitzender